Abschrift

**UrkNr. G 2167 /2026**
vom 15. Juli 2026

# Satzung

**der**

# Münchener Tierpark Hellabrunn Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in München

Amtsgericht München, HRB 42030

Hiermit bescheinige ich, Notar, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung zu meiner Urkunde vom 15. Juli 2026, UrkNr. G 2166/2026, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

München, den 15. Juli 2026

DR. STEFAN GÖRK NOTAR IN MÜNCHEN

Dr. Stefan Görk, Notar

Az: 2602994

SB: ah

Hellabrunn
DER MÜNCHNER TIERPARK

# MÜNCHENER TIERPARK HELLABRUNN

# AKTIENGESELLSCHAFT

# SATZUNG

## Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

### §1

Die Gesellschaft führt den Namen: „Münchener Tierpark Hellabrunn Aktiengesellschaft". Sie hat ihren Sitz in München. Ihre Dauer ist zeitlich nicht begrenzt.

### §2

1) Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Tierparks und der dazu gehörenden Institute und Einrichtungen.

3) Die Gesellschaft hat die Aufgabe, durch volkstümliche Eintrittspreise der Allgemeinheit, insbesondere auch den sozial schwächeren Kreisen der Bevölkerung den Tierbestand zugänglich zu machen, die Kultur durch Verbreitung naturwissenschaftlicher Bildung sowie durch wissenschaftliche Studien auf dem Gebiete der Zoologie und Tiermedizin zu fördern. Zweck der Gesellschaft ist ebenso die Förderung der Tierzucht, des Natur- und Tierschutzes, der Arterhaltung und -erforschung sowie damit zusammenhängende Fragen der Bildung. Der Münchener Tierpark Hellabrunn ist der erste geographische Tierpark der Erde. Der Tierbestand der Gesellschaft ist dieser Leitidee entsprechend nach geographischen Grundsätzen zu ordnen.

4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

6) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

7) Die Gesellschaft hat den Betrieb unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird.

## Grundkapital und Aktien

### §3

1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 766.937,82 EURO und ist eingeteilt in 300.000 Stückaktien. Die Stückaktien sind am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt.

2) Die Aktien lauten auf den Inhaber. Sie dürfen nur nach voller Einzahlung des Ausgabepreises ausgegeben werden. Sie tragen die eigenhändige oder im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Unterschrift eines Mitgliedes des Vorstandes der Gesellschaft und eines Mitgliedes des Aufsichtsrates.

3) Die Aktien können in Aktienurkunden zusammengefasst werden, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalurkunden). Einzelheiten hierzu bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.

## Vorstand

§4

1) Der Vorstand besteht nach der Bestimmung des Aufsichtsrates aus einer oder mehreren Personen.

2) Die Bestellung und Abberufung sowie die Regelung der Dienst- und Anstellungsverhältnisse der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine vom Aufsichtsrat festgelegte Vergütung.

3) Bei Bestellung mehrerer Vorstandsmitglieder kann der Aufsichtsrat zugleich ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.

4) Der Aufsichtsrat ist auch befugt, Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern zu ernennen und abzuberufen.

§5

1) Der Vorstand hat unbeschadet der ihm nach dem Gesetz zustehenden Befugnisse und Verpflichtungen in seiner Geschäftsführung die Beschränkungen einzuhalten, die durch diese Satzung festgesetzt sind oder durch den Aufsichtsrat festgelegt werden.

2) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf der Vorstand insbesondere in folgenden Fällen:
   1. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft
   2. zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken
   3. zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten
   4. zur Festsetzung und Abänderung der Eintrittspreise
   5. zur Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Darlehen und Anleihen
   6. zur Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen sowie Eingehung von Bürgschafts-, Gewährs- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten mit einer Gegenstandssumme von über 50.000 EURO im Einzelfall
   7. zum Erwerb, zur Gründung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
   8. zur Erteilung von Prokura und von Handlungsvollmachten
   9. zum Abschluss von sonstigen Verträgen, sofern der Vertragswert oder die Vertragsdauer einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag oder Zeitraum überschreitet
   10. zur Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung und von sonstigen Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag überschreitet
   11. zum Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder Nennwert erlassenener Forderungen im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt.

3) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan, der den Erfolgsplan, den Finanzplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht zu umfassen hat, sowie eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.

4) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§6

1) Die Zeichnung für die Gesellschaft erfolgt in der Weise, dass die zur Zeichnung Berechtigten der Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

2) Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstände vorhanden, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstände gemeinschaftlich oder durch einen Vorstand zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

## Aufsichtsrat

§7

1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und drei Arbeitnehmern, die nach dem Drittelbeteiligungsgesetz gewählt werden.

2) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder währt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates während der Amtszeit zugewählt, so endet seine Amtszeit mit derjenigen der übrigen Aufsichtsratsmitglieder.

3) Die Amtszeit derjenigen Aufsichtsratsmitglieder, die als Inhaber eines öffentlichen Amtes oder einer sonstigen bestimmten Stellung in den Aufsichtsrat gewählt wurden, endet mit der Wahl ihrer Nachfolger in den Aufsichtsrat, spätestens aber sechs Monate nach dem Zeitpunkt, in dem sie aus dem Amt oder der Stellung ausscheiden.

4) Gehören dem Aufsichtsrat länger als 3 Monate weniger als 9 Mitglieder an, so kann er nach § 104 Abs. 2 AktG ergänzt werden.

5) Scheiden mehr als 6 Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, ohne dass ein bestelltes Ersatzmitglied eintritt, so wird der Aufsichtsrat nach § 104 Abs. 1 AktG ergänzt.

6) Die Amtsdauer eines von der Hauptversammlung bestellten Ersatzmitgliedes, das für ein ausscheidendes Aufsichtsratsmitglied eintritt, endet mit dem Ablauf der Amtszeit im Sinne Abs. 2.

7) Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.

## §8

1) Der Aufsichtsrat wählt alljährlich aus seiner Mitte unter Vorsitz des ältesten Mitgliedes eine/-n Vorsitzende/-n und eine/-n Stellvertreter/-in des-/derselben je auf die Dauer eines Jahres.

2) Jeder derselben ist wieder wählbar.

3) Scheiden während ihrer Amtsdauer der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein/ihr Stellvertreter aus ihrem Amte aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

4) Der Stellvertreter des/der Vorsitzenden ist zur Ausübung der dem/der Vorsitzenden zustehenden Rechte bei dessen Verhinderung berufen. Sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/-in der Ausübung seiner/ihrer Obliegenheit verhindert, so hat das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Obliegenheit für die Dauer der Verhinderung wahrzunehmen. Die Gültigkeit der Handlungen eines Stellvertreters kann nicht deshalb beanstandet werden, weil ein Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden nicht vorgelegen habe.

## §9

1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen, welche stattzufinden haben, so oft der/die Vorsitzende dies für nötig erachtet, oder wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens 3 Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung ein anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

2) Schriftliche, fernmündliche, mittels Videokonferenz, Telefax oder mittels E-Mail oder in anderer elektronischer Form oder in Kombination solcher Kommunikationsformen durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats sowie die Teilnahme einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats an Sitzungen und Beschlussfassungen durch Zuschaltung über Telefon oder elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) sind nur zulässig, wenn der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats dies für den Einzelfall bestimmt. Die Möglichkeit schriftlicher Stimmabgaben im Sinne des § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche (einschließlich per E-Mail oder Telefax) Stimmabgaben durch Personen, die zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind, überreichen lassen.

4) Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten, wenn er nicht beschließt, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr genügt.

5) Alljährlich findet in unmittelbarem Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung ohne besondere Einladung eine Sitzung des

Aufsichtsrates statt, in der insbesondere die Wahl des/der Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters zu erfolgen hat.

6) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, aus seinen Mitgliedern einen oder mehrere Ausschüsse zu bilden.

7) Über die Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sind zudem in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bekannt zu geben.

8) Urkunden, Niederschriften, Erklärungen und Ausfertigungen von Beschlüssen des Aufsichtsrates und seiner Arbeitsausschüsse werden vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. dessen/deren Stellvertreter/-in unterzeichnet.

9) Der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Aufsichtsrates über die Vorlage des Jahresabschlusses teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

**§10**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene, pauschale Aufwandsentschädigung, bestehend einerseits aus einem pauschalen Sitzungsgeld - unabhängig davon, auf welche Art und Weise Sitzungen abgehalten werden (z.B. auch für Sitzungen unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel) - und andererseits, sofern sie nicht berufsmäßige Stadträte sind, einer pauschalen Aufwandsentschädigung. Die Höhe des Sitzungsgeldes und der Aufwandsentschädigung werden durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt. Bei Veränderungen im Aufsichtsrat erfolgt die Vergütung zeitanteilig unter Aufrundung auf volle Monate. Daneben können die Mitglieder des Aufsichtsrates bei Nachweis ihrer tatsächlich entstandenen Aufwendungen den Ersatz ihrer Auslagen geltend machen.

**§11**

Der Aufsichtsrat ist befugt, an der Satzung Änderungen vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen, ohne den sachlichen Inhalt der Satzung zu ändern.

## Hauptversammlung

**§12**

1) Innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres findet am Sitz der Gesellschaft eine ordentliche Hauptversammlung statt.

2) Außerdem können jederzeit außerordentliche Hauptversammlungen einberufen werden. Das Einberufungsrecht steht sowohl dem Vorstand wie dem Aufsichtsrat zu.

3) Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlich vorgeschriebenen Frist durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einzuberufen.

4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft.

**§13**

1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt.

2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und ihre Berechtigung durch Nachweis des Anteilsbesitzes nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft innerhalb der gesetzlich bestimmten Fristen unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen.

3) In dem Falle einer virtuellen Hauptversammlung gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung darf die Teilnahme der Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen; dies gilt jedoch nicht für den Versammlungsleiter.

§14

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

§15

1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter oder bei Verhinderung beider ein anderes vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte zu bestimmendes Mitglied.

2) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt.

3) Der/die Versammlungsleiter/-in regelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbes. die Reihenfolge der Redner sowie Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung. Er/sie kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre - einschließlich bei virtuellen Hauptversammlungen nach § 12 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung das Nachfragerecht und das Fragerecht zu Sachverhalten, die sich erst nach Ablauf einer Frist nach § 131 a Abs. 1 AktG ergeben -zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Frage-, Nachfrage- und Redebeiträge zeitlich angemessen begrenzen.

4) Ein Beschluss auf Auflösung der Gesellschaft kann gültig nur gefasst werden, wenn mindestens drei Vierteile des gesamten Grundkapitals in der Hauptversammlung vertreten sind. Ist diese Mehrheit in der Hauptversammlung nicht vertreten, so ist eine neue Hauptversammlung zu berufen, welche alsdann die Auflösung gültig beschließt, sofern nur eine Mehrheit von drei Vierteilen des in der Hauptversammlung bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals hierfür gegeben ist.

## Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§16

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München.

§17

1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Abweichend von Satz 1 gilt:
   a) Es besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.
   b) Wenn die Gesellschaft als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB einzustufen ist, kann sie von den Erleichterungen der notwendigen Angaben im Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 288 Abs. 1 HGB Gebrauch machen mit Ausnahme derjenigen Angaben, die sich aus Ziff. 3, Ziff. 9 lit. a und b, Ziff. 10, Ziff. 11, Ziff. 12, Ziff. 32, Ziff. 33 und Ziff. 34 HGB ergeben; darüber hinaus muss der Lagebericht nur den inhaltlichen Anforderungen des § 289 Abs. 1 HGB genügen.
   c) Wenn die Gesellschaft als mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB einzustufen ist, kann sie von den Erleichterungen der notwenigen Angaben im Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 288 Abs. 2 HGB Gebrauch machen; darüber hinaus muss der Lagebericht nur den inhaltlichen Anforderungen des § 289 Abs. 1 und Abs. 2 HGB genügen.

   Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken."

2) Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss an den Abschlussprüfer.

3) Der Abschlussprüfer leitet den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat zu. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende ist zur Entgegennahme des Berichtes befugt. Vor der Zuleitung des Berichtes an den Aufsichtsrat ist dem Vorstand Gelegenheit zu einer qualifizierten Stellungnahme zu geben.

4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und einen Vorschlag für die Ergebnisverwendung spätestens mit Vorlage des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Ein etwaiger Bilanzgewinn darf nur für die in § 2 genannten Zwecke der

Gesellschaft verwendet werden. Eine Gewinnbeteiligung der Aktionäre oder sonstige Zuwendungen an sie aus Mitteln der Gesellschaft sind ausgeschlossen.

## Prüfungsrechte und Berichtspflichten

### §18

1) Der Landeshauptstadt München stehen die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband und der Landeshauptstadt München werden zudem die in § 54 Haus-haltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Die Landeshauptstadt München hat ein umfassendes, § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz übersteigendes Prüfungsrecht.

2) Im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Landeshauptstadt München ist die Gesellschaft verpflichtet, der Landeshauptstadt München nach deren inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft zu berichten und Unternehmensziele zu benennen. In den Anstellungsverträgen der Vorstände wird vereinbart, dass der Landeshauptstadt München jährlich die jeweils gewährten Bezüge zur Veröffentlichung im Finanzdaten- und Beteiligungsbericht zur Verfügung gestellt werden.

## Bekanntmachungen

### §19

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 25 AktG durch den Bundesanzeiger.

## Auflösung der Gesellschaft

### § 20

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt ihr Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.